

## **Beihilfe – kein Privileg!**

Beihilfe im Krankheitsfall ist kein Beamtenprivileg! Die Beihilfe wird den nicht gesetzlich krankenversicherten Beamten anstelle eines Arbeitgeberanteils zur Krankenversicherung gezahlt.

Diese andere Variation ist kein Privileg sondern trägt erheblich zum Kostenbewusstsein bei. Die Beihilfeleistungen sind für den Dienstherrn kostengünstiger als ein rechnerischer „Arbeitgeberanteil“ zur gesetzlichen Krankenversicherung. Die öffentlichen Institutionen sparen so mehrere Hundert Millionen Euro an Steuergeldern ein.

Trotz dieser Tatsache wird die Beihilfe immer wieder als Beamtenprivileg kritisiert. Die Kritiker wollen nur Gleichmacherei auch wenn dies teurer ist.

Manche beweisen, dass sie das System nicht kapiert haben, oder nicht verstehen wollen.

Wenn jetzt die Praxisgebühr wieder als Begünstigung der Beamten genannt wird, muss man feststellen:

### **Dümmer – geht's nimmer!**

Wenn gesetzlich Krankenversicherte jeweils einmal im Quartal zum Arzt gehen, fallen auf das Jahr gerechnet  $4 \times 10 = 40$  € Praxisgebühr an. Der gesetzlich Versicherte erhält 100 % der Kosten.

Beamte erhalten über die Beihilfe 50 % der Kosten erstattet. Demzufolge kann auch nur 50 % der Praxisgebühr abgezogen werden.

Beamten sind nicht besser, sondern eher schlechter gestellt. Auch wenn sie auf das Jahr bezogen nur einmal zum Arzt gehen, werden von der Beihilfe 20 € abgezogen, der gesetzlich Versicherte zahlt in diesem Fall nur 10 € im Jahr.